

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 01.02.2011.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges KAEE und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Modulabschlussprüfungen und Prüfungsformen
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Hausarbeiten
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Note im Hauptfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- § 25 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach KAEE
- § 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe
- § 28 Wiederholung von Prüfungen
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 32 Prüfungsgebühren
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

- Anhang 1 Nebenfächer
- Anhang 2 Modulbeschreibungen
- Anhang 3 Studienverlaufsplan Haupt- und Nebenfach
- Anhang 4 Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach

Abkürzungsverzeichnis:

KAEE: Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

HHG: Hessisches Hochschulgesetz

B.A.: Bachelor of Arts

CP: Credit Points (Kreditpunkte)

DSH: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

V: Vorlesungen

T/M: Tutorien und Mentorate

Ü/PS: Übungen und Proseminare

FS: Forschungsseminare

L: Lektürekurse

F/EX: Feldphasen/Exkursionen

Pra: Praktika

TN: Teilnahmenachweis

LN: Leistungsnachweis

SWS: Semesterwochenstunden

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

ECTS: European Credit Transfer System

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie im Hauptfach.

(2) Der Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (nachfolgend: „KAEE“) umfasst das Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie und ein Nebenfach, das nach Abs. 2 als Nebenfach zugelassen ist.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang KAEE sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach KAEE im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Das Nebenfach kann zweimal gewechselt werden.

(4) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE. Das Studium und die Modulabschlussprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das Nebenfach massgeblichen Ordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegende Fachkenntnisse in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie. Dieses Fach verbindet die international unter den Namen Sozial- oder Kulturanthropologie etablierten Forschungs- und Lehrprogramme mit der Europäischen Ethnologie, die als verhältnismäßig junge Entwicklung im deutschsprachigen Raum als Nachfolgefach der Volkskunde entstanden ist.

Forschung und Lehre des Institutes haben sich Entwicklung, Erhaltung und Veränderung menschlicher Lebenszusammenhänge verpflichtet. Hieraus ergeben sich zum einen umfangreiche Arbeiten zu langfristigen Entwicklungen von Sesshaftigkeit, Urbanisierungen, Schriftsprachen, Gesellschaften, Wissens- und Mediensystemen. Damit eng verbunden sind die Themen der Technik- und Wissenschaftsentwicklung, der Zusammenhänge bio-technischer und sozio-technischer Lebensbedingungen, ihrer Ökonomisierung, Normierung, Institutionalisierung und weiter gehenden Verwissenschaftlichung. Vor diesen Hintergründen profiliert sich der weitere Schwerpunkt, die Erforschung von Kulturentwicklungen in zeitgenössischen Gesellschaften Europas und die Forschung über Europa als einem kulturell-heterogenen aber mit Zusammenhangsversprechen auftretenden Projekt innerhalb globaler Gefüge. Kultur wird dabei wissenschaftlich verstanden als dauerhafte Anstrengung von Menschen, erreichte Arbeits-, Denk-, Produktions-, Konsum- und Organisationsweisen zu erhalten und zu pflegen, und gleichzeitig Anpassungs-, Veränderungs- und Erfindungsfähigkeit zu garantieren. Alle Forschungs- und Lehrbereiche sind daran ausgerichtet, Bedingungen möglicher Entwicklungen zu behandeln. Sie gehen davon aus, dass gegenwärtige Kulturen erheblichen Anpassungs- und Änderungsanforderungen unterliegen oder daran beteiligt sind. Empirische Bereiche hierfür sind Globalisierung der Ökonomie, der Medienstrukturen und Informationsströme, Zunahme transnationaler Mobilität, weltweite wissenschaftlich-technische Projekte, Verlagerung der technischen und infrastrukturellen Bedingungen von Industriegesellschaften hin zu Dienstleistungs-, Wissens- und Informationsgesellschaften. Dabei sind die Rückwirkungen und Wechselwirkungen mit kulturellen Regional- und Lokalkonzepten ebenso untersuchenswert wie die Fragen danach, welche globalen Verständigungs- und Regelsysteme entstehen und welche Verbindlichkeit diesen pragmatisch oder normativ zukommt.

Das Studium der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie befähigt die Studierenden, diese Prozesse und ihre Effekte zu beobachten, mit wissenschaftlichen Begriffen zu problematisieren und mit empirischen Forschungsmethoden zu bearbeiten. Der Bachelorstudiengang KAEE vermittelt Kompetenzen, die den Anforderungen zukünftiger Berufspraxis in einem breiten Spektrum von Tätigkeiten entsprechen.

Ein Nebenfach ergänzt das Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie in sinnvoller Weise durch den Erwerb von Grundlagenkenntnissen in einem weiteren Fach. Die dadurch mögliche Erlangung von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen und Kenntnissen in einem angemessen weiten Wissensgebiet unterstützt die Erschließung eines breiten Spektrums möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder. Ebenso sind Praktika (Pflichtmodul 3) als Berufsvorbereitung wichtig.

Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind möglich beispielsweise in folgenden Berufsfeldern:

Kultur- und Freizeitplanung, Kulturdienstleistungen, Tourismus
Medienproduktion (Fernsehen, Rundfunk, Print-Medien, Online-Publishing, Video- und Filmproduktionen, Multimedia)
Verlags- und Büchereiwesen, Informations- und Content-Management
Museen, Archiven, Bibliotheken, Dokumentationsstellen
Entwicklungszusammenarbeit, Technologie- und Wissenstransfer
Sozial- und Bildungsarbeit, Erwachsenenbildung, Förderprogrammen für Migrantinnen und Migranten, Mediation, Coaching
Marketing, Werbung, Marktforschung, Public Relations, Unternehmenskommunikation
Produktentwicklung/Technologie-Assessment
Consulting, Personalberatung
Politikberatung, Projektentwicklung und -evaluation, Qualitätsmanagement.

(2) Das Studium des Hauptfaches KAEE und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches KAEE überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden; in der Lage ist, aufgrund seines breiten Grundlagenwissens und seiner Wissenschaftsorientierung die Entwicklungen des Hauptfaches KAEE zu verstehen sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges KAEE steht der Masterstudiengang KAEE offen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KAEE.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang KAEE beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sechs Semester.

Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahren sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(4) Die akademische Leitung des Studienganges erteilt Studierenden, die innerhalb von zwei Jahren keine der nach dieser Ordnung für den Studiengang zu absolvierenden Modulprüfung erbracht haben, die Einladung zur Teilnahme an einem verpflichtenden Beratungsgespräch. Danach kann sie eine Frist für die Ablegung von Modulprüfungen setzen.

(5) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)

(1) In den Bachelorstudiengang KAEE als Hauptfach kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 nachweisen.

(3) Für das Studium im Hauptfach KAEE sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§ 13).

(4) Das Studium im Fach KAEE kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Das Studium im Hauptfach KAEE ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe des Anhangs 2 mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Im Hauptfach KAEE sind die Pflichtmodule „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“, „Einführung in das forschende Lernen“, „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“, „Lehrforschungsprojekt Phase 1“, „Lehrforschungsprojekt Phase 2“, Abschlussmodul sowie drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Eine Liste der möglichen Wahlpflichtmodule enthält § 17 Abs. 2. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

(6) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und – soweit im Modul vorgesehen – an der Modulabschlussprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie – soweit vorgesehen – der erfolgreiche Abschluss der Modulabschlussprüfung. Näheres regeln die §§ 6, 8, und 14 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2 sowie Anhang 4. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(7) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Studium des Hauptfaches KAEE und 60 CP auf das gewählte Nebenfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen im Haupt- und im Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

1. Vorlesungen (V),
2. Tutorien und Mentorate (T/M),
3. Übungen und Proseminare (Ü/PS),
4. Forschungsseminare (FS),
5. Lektürekurse (L),
6. Feldphasen/Exkursionen (F/EX),
7. Praktika (Pra).

- Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich. Auf Vorlesungen in den Pflichtmodulen entfallen 1,5 CP. In den Wahlpflichtmodulen werden für Vorlesungen außerdem Studienleistungen verlangt (Protokoll, Diskussionsmoderation o.ä.), deshalb beträgt die Kreditpunktzahl entsprechend 2 CP. Steht für die Vorlesung aufgrund einer begrenzten Lehrkapazität keine zum Halten von Vorlesungen berechnete Lehrkraft zur Verfügung, kann das Direktorium für das betreffende Semester beschließen, die Vorlesung als Übung mit 2 CP durchzuführen. Die Kreditpunkte für die Vorlesung werden nach bestandener Modulabschlussprüfung vergeben.
- Grundlegende Veranstaltungen werden von Tutorien oder Mentoraten begleitet; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind. Für 2 SWS umfassende Tutorien oder Mentorate werden in der Regel 1,5 CP für die Kontaktzeit vergeben. Für die regelmäßige Teilnahme an Tutorien wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.
- In Übungen und Proseminaren wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht beispielsweise in Form von Gruppenarbeit, empirischen Übungen und/oder Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung, Übungsaufgaben („take home tests“) und/oder der Vorbereitung von Referaten im Selbststudium. Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme und das Erbringen der in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen werden in der Regel 3 CP vergeben. Für Übungen und Proseminare werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.
- Forschungsseminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars von in der Regel 5 CP enthält Kontaktzeit von 2 SWS sowie anspruchsvolle Vor- und Nachbereitung (Erarbeitung von Forschungsliteratur, Planung und Durchführung kleiner empirischer Recherchen, Vorbereitung von Präsentationen im Seminar o.ä.). Eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse des Selbststudiums kann Bestandteil des Forschungsseminars sein. Für Forschungsseminare werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.
- Lektürekurse (2 SWS) geben eine Einführung in Grundlagen- und weiterführende Literatur, die anhand von Primärtexten im Selbststudium erarbeitet und in der Lehrveranstaltung unter Anleitung einer Lehrkraft diskutiert und kritisch gewürdigt wird. Für die Vergabe von 3 CP kann die Anfertigung von Lektüreberichten, Diskussionsprotokollen o.ä. gefordert werden. Für Lektürekurse werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.
- Feldphasen oder Exkursionen finden im Rahmen des Moduls „Lehrforschungsprojekt“ statt. Diese Lernform ist nicht durch SWS definierbar, in der Regel umfasst eine Feldphase 180 Stunden und wird mit 6 CP bewertet. Dies beinhaltet die Erarbeitung von Themenfeldern, die selbstständige Durchführung von empirischen Forschungen, die Aufbereitung und Analyse des Datenmaterials sowie die intensive Teamarbeit in Kleingruppen. Näheres ist im Anhang 2 geregelt. Für Feldphasen oder Exkursionen werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.
- Praktika von in der Regel 4 bis 6 Wochen werden außerhalb der Universität absolviert, werden mit 9 CP honoriert und werden im Rahmen des Moduls „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“ organisatorisch und inhaltlich begleitet. Näheres ist im Anhang 2 geregelt.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 2). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden auf der Netzseite des Instituts oder eine andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und ein besonderes Interesse an der Aufnahme haben. Dieses ist gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester bzw. Akademischen Jahr einen Anspruch auf einen Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhielt. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 2) für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls die Vergabe von CP vorsehen und dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise entsprechend der Regelungen zu den Lehr- und Lernformen (§ 6) zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 6 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und die Zuerkennung von veranstaltungsbezogenen CPs werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulprüfungsnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat.

Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten macht der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten, z.B. einer zusätzlichen Hausaufgabe, abhängig. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit von der oder dem Lehrenden ausgestellt.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Tests, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate (mit und ohne Ausarbeitung), Hausarbeiten, Forschungsberichte. Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 16 entsprechend. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 3) und die Übersicht über die im Hauptfach erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anhang 4) geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie erstellt für das Hauptfach KAEE auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein semesteraktuelles Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn – im Internet und per Aushang – veröffentlicht. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen und gegebenenfalls Anmeldedfristen für Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studienfachberatung im Hauptfach KAEE erfolgt durch die hierzu durch die akademische Leitung beauftragten Lehrkräfte. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- vor und nach Auslandsaufenthalten
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel
- bei Entscheidungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Teilzeitstudium

(4) Zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und -anfänger durch Aushang und Bekanntmachung im Internet eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs. 8 Ziff. 3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges KAEE und Modulkoordination

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach KAEE in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Bachelorstudienganges. Im Regelfall ist dies die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts für KAEE. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Aufgaben der Akademischen Leitung sind insbesondere:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten
- Erstellung und Aktualisierung der Prüferlisten
- Bestellung der Modulkoordinatoren und Modulkoordinatorinnen

(2) Für jedes Modul des Hauptfaches KAEE ernennt die akademische Leitung des Studienganges aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator oder eine Modulkoordinatorin. Dieser oder diese muss Professor oder Professorin oder ein dauerhaft beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied des Instituts sein. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen der Modulabschlussprüfungen. Ist kein Modulkoordinator oder keine Modulkoordinatorin ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studienganges zuständig bzw. vertritt diese den Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin.

§ 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für KAEE, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, entpflichtete und In Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den aktuell in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Der Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin trägt Sorge für die Prüfungsorganisation; die akademische Leitung koordiniert und kommuniziert Fristen, Termine und Prüfer. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen eine Prüfung nicht abnehmen können, benennt die akademische Leitung einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abzunehmen.

(5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang KAEE an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweist;
3. gegebenenfalls die Zahlung der ersten Rate der nach § 32 zu entrichtenden Prüfungsgebühr nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang KAEE;
2. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Englischkenntnissen und zwar durch:
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung in KAEE oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in KAEE endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
4. die Nennung des Nebenfaches oder der Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 2;
5. gegebenenfalls der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung in KAEE oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach KAEE oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.
- (2) Die modulabschliessenden Klausuren und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. Die exakten Termine, inklusive Wiederholungstermine und Rücktrittsfristen, Orte und Prüfer werden im Einvernehmen mit den Prüfern und der Akademischen Leitung des Studiengangs festgelegt und frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor den Prüfungen, in geeigneter Weise bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.
- (3) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Mit der Meldung zur Modulabschlussprüfung gilt der oder die Studierende auch zur ersten Wiederholungsprüfung als angemeldet.
- (4) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die betreffende Modulabschlussprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und die nach Maßgabe des Anhangs 2 für das Modul geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht vertretenen Gründen noch nicht vorlegen, sind diese beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als nicht abgeschlossen. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder aufgrund der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung beurlaubte Studierende sind nach § 8 Abs. 3 der HimmaVO berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (5) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises entscheidet die Akademische Leitung. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ausgeschlossen.
- (6) Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 6) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Gründe für Versäumnis oder Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Bei der Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten, gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit des oder der Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von ihm oder ihr überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner/in), die bzw. der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 8 Abs. 6, § 22 Abs. 6, 23 Abs. 8 abgegeben hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(2) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach KAAE setzt sich zusammen aus:

1. den Modulabschlussprüfungen zu den Pflichtmodulen „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“ (PM 1), „Einführung in das forschende Lernen“ (PM 2), „Lernforschungsprojekt Phase 1“ (PM 4); „Lehrforschungsprojekt Phase II“ (PM 5);
2. dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtmodul „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“ (PM 3);
3. den Modulabschlussprüfungen zu drei Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3;
4. und der Bachelorarbeit.

(2) Die drei Wahlpflichtmodule sind aus dem nachfolgenden Katalog auszuwählen und jeweils mit einer Prüfung (Modulabschlussprüfung) erfolgreich abzuschließen:

- Ökonomie, Technologie, Kultur
- Medien und Medialität
- Kultur (in) der Stadt
- Das Wissen vom Wissen
- Europäisierung
- Mobilitäten

(3) In Einzelfällen kann eines der Wahlpflichtmodule mit Zustimmung der Akademischen Leitung auch aus dem Lehrangebot eines anderen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Faches entnommen werden, wenn es einen inhaltlichen Bezug zur Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie aufweist und in seinem Umfang und in seinen Anforderungen den nach Abs. 2 zugelassenen und im Anhang 2 geregelten Wahlpflichtmodulen vergleichbar ist. Die Zulassung eines Moduls aus dem Lehrangebot eines anderen Faches ist rechtzeitig unter Vorlage eines von einem Prüfer oder einer Prüferin dieses Moduls festgelegten Studienplans, der die für das Modul zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die für das Modul nachzuweisenden Kreditpunkte enthält, beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu beantragen.

(4) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 18 Modulabschlussprüfungen und Prüfungsformen

(1) Modulabschlussprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden. Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.

(2) Die Modulabschlussprüfung zu den Pflichtmodulen 1 und 2 gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 besteht aus einer Hausarbeit. Die Modulabschlussprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 3 bestehen jeweils entweder aus einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Entscheidung über die Prüfungsform trifft der oder die für die Modulabschlussprüfung verantwortliche Prüfende in Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Meldetermins für die Modulabschlussprüfung verbindlich mitzuteilen. Im Falle der Wiederholung der Modulabschlussprüfung ist die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten durchzuführen.

(3) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 16 Abs. 1, 2, 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der oder die Modulbeauftragte.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. § 18 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang 2 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulabschlussprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Sie kann darüberhinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

(6) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 21 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.
- (3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Hausarbeiten

- (1) Eine Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft.
- (2) Die Arbeitsleistung für Hausarbeiten, die als Modulabschlussprüfungen gewertet werden, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt mindestens 5 Wochen.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüfende oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (5) Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die als Modulabschlussprüfungen gewertet werden, soll in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten.
- (6) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, in der vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des Lehrforschungsprojekts (Anhang 2) als Abschlussbericht über die von der oder dem Studierenden im Verlauf des Pflichtmoduls 5 (Anhang 2) durchgeführte empirische Forschung angefertigt. In der Regel ist das Thema der Bachelorarbeit durch den Teilaspekt der Problemstellung des Lehrforschungsprojektes vorgegeben, den die oder der Studierende zur Bearbeitung übernommen hat. Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt durch den oder die Lehrende/n, der oder die das Lehrforschungsprojekt durchführt. Das Lehrforschungsprojekt wird von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen sowie wissenschaftlichen Mitgliedern der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern sie gem. § 12 Abs. 1 prüfungsbefugt sind, durchgeführt. Der oder die Lehrende ist gleichzeitig Betreuer oder Betreuerin der Bachelorarbeit. Das Thema sowie der Ausgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit sowie auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen, sofern ein ordnungsgemäßes Studium im Pflichtmodul „Lehrforschungsprojekt“ nachgewiesen wird, sorgt die Akademische Leitung innerhalb eines Monats dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. In der Regel wird ein Thema mit inhaltlichem Bezug zu dem absolvierten Projekt gestellt. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Bachelorarbeit sowie den Betreuer oder die Betreuerin der Bachelorarbeit vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuer oder eine bestimmte Betreuerin.

(4) Die Arbeit kann in Englisch verfasst werden, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers vorliegt.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen (12 CP). Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(6) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert das Prüfungsamt einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Abgabetermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Alle Stellen, Bilder und Zeichnungen in der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel oder Quellen verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise, in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Bachelorarbeit ist von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelorarbeit und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin schriftlich zu beurteilen. Wenn der Betreuer oder die Betreuerin der Bachelorarbeit nicht Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist, muss ein/e Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin die Bachelorarbeit beurteilen. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin von der Akademischen Leitung bestellt. Der Zweitgutachter oder die die Zweitgutachterin kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf die Mitzeichnung des Erstgutachtens beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung ist die Note das arithmetische Mittel.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung, erfolgen.

(11) Wird die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, während der oder die andere Prüfende eine bessere Note vergibt, bestellt die Akademische Leitung einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Absatz 10 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben.

- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums ein Semester an einer Universität des Auslands zu studieren. Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten, die über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen mit dem Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie unterhalten, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie angerechnet, sofern sie gleichwertig nach Absatz 2 sind. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (5) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (8) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können als berufspraktische Erfahrung (Praktikum) im Pflichtmodul „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“ auf Antrag anerkannt werden.
- (9) Studentische Mitarbeit als gewähltes oder nominiertes, stimmberechtigtes oder vertretendes Mitglied universitärer Selbstverwaltungsgremien auf Instituts-, Fachbereichs- oder Universitätsebene kann auf Antrag als äquivalent zur berufspraktischen Erfahrung (Praktikum) im Pflichtmodul 3 anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Gremienarbeit mit Vor- und Nachbereitung einem workload in der Wertigkeit des Praktikums gleichkommt.
- (10) Maximal ein Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen für das Hauptfach KAEE bzw. nicht mehr als 40 CP können aus anderen Studiengängen anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (11) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

Abschnitt V: Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Note sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

§ 25 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach KAEE

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bewertung der Modulabschlussprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

- (4) Für das Hauptfach KAEE wird eine Gesamtnote gebildet. Das am schlechtesten benotete Wahlpflichtmodul geht nicht in die Modulnote mit ein.
- (5) Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit Ausnahme der Modulabschlussprüfung, deren Nichtberücksichtigung beantragt wurde, und der doppelt gewichteten Bachelorarbeit. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach KAEE wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

- (2) In der englischsprachigen Übersetzung des Zeugnisses werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet.

bis 1,5	sehr gut	very good;
über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut	good;
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend	satisfactory;
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend	sufficient;

Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A= die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen;
- B= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- C= die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- D= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- E= die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen.

(3) Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt. Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Jahren bestanden haben.

(4) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn alle Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach und die Bachelorarbeit übereinstimmend mit 1,0 benotet wurden. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet excellent.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser benotet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Bachelorstudiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen können die Noten der Modulabschlussprüfungen durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden. Ein Wechsel des Lernforschungsprojektes ist einmal möglich.
- (2) Modulabschlussprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (3) Alle nicht bestandenen Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Bei einem Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Wahlpflichtmodul angerechnet, das Lernforschungsprojekt kann einmal gewechselt werden. Bei Hochschulwechsel werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulabschlussprüfung soll innerhalb eines Jahres stattfinden. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulabschlussprüfungen sind die Wiederholungstermine bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Bei nicht zu vertretendem Säumnis des Wiederholungstermins sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für das Säumnis nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Die Wiederholungsprüfungen sind nicht später als innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- a) eine Modulabschlussprüfung im Hauptfach KAEE auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich auf Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 32 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung (Haupt- und Nebenfach) betragen insgesamt 150,- Euro.
- (2) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten zu jeweils 75 Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.
- (3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/12 in Kraft. Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der Ordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vom 16. Mai 2006, veröffentlicht 20.10.2006 fortsetzen und bis zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung zu Ende führen. Nach dieser Frist werden alle vorher erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen voll auf das Studium nach der neuen Ordnung angerechnet.

(2) Diese Ordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im UniReport veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 16. Februar 2011

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Krause

Dekan des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1 Nebenfächer

Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang KAEE sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantwortung zugelassen. Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach KAEE im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt und in seinem Umfang und den Anforderungen § 2 und § 5 Abs. 7 dieser Ordnung genügt. Das Nebenfaches ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Nach Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach kann ein Nebenfach zweimal gewechselt werden. Eine Übersicht der ohne gesonderte Beantragung zugelassenen Nebenfächer bietet die Philosophische Promotionskommission:

<http://www.philprom.de/studium/faccher/index.php>

Anhang 2 Modulbeschreibungen

- 1. Pflichtmodule

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 1 „ Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten. Nur für Hauptfachstudierende.
Wertigkeit	15 CP (Credit Points), 8 SWS (Semesterwochenstunden)
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Einführungsvorlesung Geschichte, Gegenstandsbereiche und Arbeitsweisen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie: 1,5 CP, 2 SWS PS/Ü Wissenschaftliches Arbeiten, forschendes Lernen (Propädeutische Übung): 3 CP, 2 SWS , Leistungsnachweis nach § 6 PS/Ü Einführung in Kulturtheorien: 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 T Tutorium zu Einführung in Kulturtheorien: 1,5 CP, 2 SWS, Teilnahmenachweis nach § 6
Lehrinhalte	Kultur, in ihrer allgemeinsten Bedeutung, meint die von allen Menschen geteilte Fähigkeit, mit der sozialen Welt wie auch mit der natürlichen Umwelt produktiv und sinnhaft in Auseinandersetzung zu treten. Wir beobachten zu Beginn des 21. Jahrhunderts drei tiefgreifende Wandelprozesse, die neue Kulturentwicklungen auslösen: Migration und andere Mobilitätsformen vervielfältigen die Möglichkeiten von Kulturkontakten und Konflikten; digitalisierte Kommunikations- und Speichermedien verändern die Art und Weise, wie Menschen miteinander kommunizieren, wie sie Neues in die Welt bringen oder Vergangenes im Gedächtnis behalten; rasch fortschreitende Wissensentwicklungen und die Durchdringung aller Lebens- und Arbeitsbereiche mit wissenschaftlichem Wissen bringen neue Handlungsmöglichkeiten ebenso wie Verunsicherungen und Risiken. Diese Entwicklungen sind Gegenstand der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie und sind Lehrinhalte der Wahlpflichtmodule, für die dieses einführende Modul als Vorbereitung dienen soll.
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der kultur- und sozialanthropologischen Wissenschaftsgeschichte, sozial- und kulturtheoretischer Begriffe und der wissenschaftlichen Arbeitsweisen des Faches. Kritische Reflexion der Konzepte des eigenen Faches wird als Fähigkeit entwickelt. Studierende lernen, Problemstellungen wissenschaftlich zu fassen und diese in einen theoretischen Zusammenhang einzubetten. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der Kulturanthropologie für thematische Spezialisierungen zu entscheiden, wie sie in den Wahlpflichtmodulen angeboten werden, und sich in die entsprechenden Fragestellungen des Faches einzuarbeiten.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit (5.000 Wörter) im Umfang von 6 CP ab, Das Thema steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlesung und wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin vergeben, der oder die die Vorlesung lehrt.

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 2 „ Einführung in das forschende Lernen “
Dauer, Angebots- häufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Sommersemester angeboten. Nur für Hauptfachstudierende. Es wird empfohlen, zuvor das Pflichtmodul „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“ erfolgreich abgeschlossen zu haben.
Wertigkeit	15 CP, 8 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	V Einführung in die Wissenschaftstheorie: 1,5 CP, 2 SWS PS /Ü Methoden der empirischen Kulturforschung: 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 PS /Ü Problemdefinition und Forschungsdesign: 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 T Tutorium: Medienwerkstatt: 1,5 CP, 2 SWS, Teilnahmenachweis nach § 6
Lehrinhalte	Das Forschungsprofil der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie manifestiert sich in der empirischen Erforschung kultureller Prozesse in gegenwärtigen Gesellschaften. Zu den methodischen Herangehensweisen zählen neben Instrumentarien der empirischen Sozialforschung insbesondere die ethnografische Feldforschung. Das Modul setzt sich mit der Wissenschaftstheorie der Sozial- und Kulturwissenschaften auseinander und befähigt die Studierenden dazu, epistemologische Vorannahmen der Forschung zu erkennen und zu problematisieren.
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul führt sowohl in die wichtigsten Erhebungsmethoden als auch in Analysetechniken der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie ein und macht die Studierenden mit typischen Dokumentations- und Darstellungsweisen ethnografischer bzw. empirischer Forschungsergebnisse vertraut. Insbesondere sollen die Studierenden lernen, einer Problemstellung angemessene Erhebungsmethoden auszuwählen und ein praktikables Forschungsprogramm zu entwerfen. Dieses Modul zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Textarbeit und praktischen Übungen aus. Ziel des Moduls ist es, Studierende dazu zu befähigen, eigenständig kleinere Forschungsprojekte zu entwickeln und durchzuführen. Das Modul „Einführung in das Forschende Lernen“ ist Voraussetzung für das Modul „Lehrforschungsprojekt“, als dessen Vorbereitung es konzipiert ist.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit (5.000 Wörter) im Umfang von 6 CP ab. Das Thema steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlesung und wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin vergeben, der oder die die Vorlesung lehrt

Bezeichnung	BA- Pflichtmodul 3 „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“
Dauer, Angebots- häufigkeit	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Nur für Hauptfachstudierende.
Wertigkeit	12 CP, 2 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	Ü Praxisbezogene Übung: 2 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 Praktikum: 9 CP Praktikumsbericht: 1 CP Der Bericht umfasst in der Regel 3.000 Wörtern. Darin ist erworbenes praktisches Wissen und die Kenntnis des Tätigkeitsbereiches einzugehen. Es muss ein Praktikumsnachweis der praktikumsgebenden Stelle vorgelegt werden, der die Dauer des Praktikums bestätigt.
Lehrinhalte/Kompetenzen	Dieses Modul führt Studierende in Berufsfelder der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie ein, indem es die Möglichkeit berufspraktischer Erfahrungen bietet. Das Modul „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“ umfasst neben dem außeruniversitären Praktikum eine Einführung in ein oder mehrere Berufsfelder im Rahmen einer Übung. Diese Übung wird üblicherweise von einem in der jeweiligen Berufspraxis stehenden Lehrbeauftragten angeboten. Das Praktikum dauert in der Regel vier bis sechs Wochen. Dieses wird, in Abhängigkeit von verfügbaren Arbeitsplätzen in der vorlesungsfreien Zeit im Block absolviert. Es sollen praktische Fähigkeiten in der beruflichen Alltagssituation erlernt und erprobt werden.
Lernziele	Durch die eigene Schwerpunktsetzung der Wahl des Arbeitsfeldes für ein Praktikum werden die Studierenden in die Lage versetzt, mögliche kulturanthropologische Tätigkeitsfelder kennen zu lernen sowie eigene Fähigkeiten und Stärken zu erkennen und zu nutzen. Es ist das Ziel dieses Moduls, praktische Fähigkeiten und moderne Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, erlernte Methoden und Kenntnisse der Kulturanthropologie in außeruniversitären Tätigkeitsfeldern selbstständig und sinnvoll anzuwenden und eine Reflexion über die Berufswahl und arbeitsmarktrelevante Kompetenzen bei den Studierenden zu veranlassen.
Abschlussprüfung	keine

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 4 „Lehrforschungsprojekt Phase I: Problemdefinition und Forschungsplanung“
Dauer, Angebots- häufigkeit	Nur für Hauptfachstudierende der KAEE. In jedem akademischen Jahr finden im Sommersemester zwei parallel laufende BA-Pflichtmodule 4 statt. Um das Modul belegen zu können, müssen das Pflichtmodul 1 „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“, das Pflichtmodul 2 „Einführung in das forschende Lernen“ und ein Wahlpflichtmodul erfolgreich abgeschlossen sein. Ein Lehrforschungsprojekt besteht aus 2 Phasen: Problemdefinition und Forschungsplanung (Pflichtmodul 4) und Forschung und Auswertung (Pflichtmodul 5). Das Abschlussmodul (Pflichtmodul 6) baut auf dem Lehrforschungsprojekt auf und kann nur nach erfolgreicher Absolvierung beider Phasen begonnen werden. Die Pflichtmodule 4-6 werden themenspezifisch angeboten und müssen demzufolge im zeitlichen Zusammenhang von drei Semestern bei der gleichen Lehrkraft (Projektleiter/in und Modulbeauftragte/r) belegt werden, die zugleich Erstkorrektor/in der Bachelorarbeit ist.
Wertigkeit	6 CP, 2 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	FS Forschungsseminar „Problemdefinition und Forschungsplanung“ 6 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 Das Projektseminar erfordert zusätzlich zur Kontaktzeit von 2 SWS intensives Selbststudium, Vor-Ort-Besuche und die aktive Teilnahme der Studierenden an netzbasierten Angeboten (bspw. shared workspace oder eine Lernplattform).
Lehrinhalte	Das Modul besteht aus einer thematischen Lehrveranstaltung, die einen empirischen Forschungsprozess vorbereitet. Exemplarisch wird hierfür vom Lehrenden des Moduls ein Forschungsgegenstand ausgewählt, der aus dem Themenspektrum der Wahlpflichtmodule stammt. Eine für alle Einzelrecherchen geltende Rahmenfragestellung wird gemeinsam erarbeitet und vor dem Hintergrund der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen in diesem Gebiet (Forschungsstand) diskutiert. Es werden forschungsleitende Hypothesen entwickelt, angemessene Erhebungsmethoden ausgewählt und – soweit dies nicht bereits im Pflichtmodul 2 geschehen ist – erlernt. Jede/r Teilnehmer/in entscheidet sich für einen Teilaspekt der Rahmenfragestellung, leistet eine eigene Problemdefinition für diesen Teilaspekt und entwickelt einen Forschungsplan, der eine angemessene Umsetzung in eine empirische Erhebung gewährleistet. Dieser Forschungsplan muss am Ende der Vorlesungszeit mündlich präsentiert und schriftlich vorgelegt werden.
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt und prüft die Fähigkeit des/der Studierenden, selbstständig Fragestellungen aus dem Bereich der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie zu entwickeln, aus dem zur Verfügung stehende Instrumentarium von Feldforschungsmethoden eine begründete Auswahl zu treffen und einen Forschungsablauf zu planen. Studierende werden zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Einbezug der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft angeleitet. Absolventen und Absolventinnen des Moduls erlangen die Kompetenz, Problemdefinitionen zu leisten und empirische Untersuchungen zu konzipieren.
Abschlussprüfung	Die Abschlussprüfung für PM4 erfolgt zusammengefasst mit der Abschlussprüfung für PM5 am Ende der Vorlesungszeit des PM5. Siehe Modulbeschreibung PM 5.

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 5 „ Lehrforschungsprojekt Phase 2: Forschung und Auswertung “
Dauer, Angebots- häufigkeit	<p>Nur für Hauptfachstudierende der KAEE. In jedem akademischen Jahr finden im Wintersemester zwei parallel laufende BA-Pflichtmodule 5 statt.</p> <p>Um das Modul belegen zu können, muss das Pflichtmodul 4 erfolgreich abgeschlossen sein.</p> <p>Ein Lehrforschungsprojekt besteht aus 2 Phasen: Problemdefinition und Forschungsplanung (Pflichtmodul 4) und Forschung und Auswertung (Pflichtmodul 5). Das Abschlussmodul (Pflichtmodul 6) baut auf dem Lehrforschungsprojekt auf und kann nur nach erfolgreicher Absolvierung beider Phasen begonnen werden. Die Pflichtmodule 4-6 werden themenspezifisch angeboten und müssen demzufolge im zeitlichen Zusammenhang von drei Semestern bei der gleichen Lehrkraft (Projektleiter/in und Modulbeauftragte/r) belegt werden, die zugleich Erstkorrektor/in der Bachelorarbeit ist.</p>
Wertigkeit	12 CP, 2 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	<p>FS Forschungsseminar „Forschung und Auswertung“ 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6</p> <p>Exkursion/Feldphase „Empirische Feldforschung“, 6 CP, Leistungsnachweis nach § 6</p> <p>Projektseminar und Feldphase erfordern zusätzlich die aktive Teilnahme der Studierenden an netzbasierten Angeboten (bspw. shared workspace oder eine Lernplattform).</p> <p>In Absprache mit dem/r Projektleiter/in können Projektseminar und Feldphase an einer ausländischen Universität geleistet werden. Voraussetzung ist die kontinuierliche Teilnahme an den netzbasierten Angeboten des Moduls während des Auslandssemesters, eine Vor-Ort-Betreuung durch eine Lehrkraft der gastgebenden Institution und die Absolvierung der Modulabschlussprüfung nach Rückkehr aus dem Ausland.</p>
Lehrinhalte	<p>Jede/r Teilnehmer/in bearbeitet einen Teilaspekt der Problemstellung des Lehrforschungsprojektes und setzt nun die in Phase 1 entwickelte Forschungskonzeption um. Einzelnd oder in der Gruppe werden Feldforschungen durchgeführt. Dies kann im Rahmen einer gemeinsamen, zweiwöchigen Exkursion zu Semesterbeginn geschehen oder im Rahmen von Erhebungen der Teilnehmer/innen, die zeitlich unabhängig voneinander vor Ort (Region Rhein-Main) durchgeführt werden können. Die Forschung und die Aufbereitung der Daten (Interviewtranskription) nehmen ca. 180 Arbeitsstunden in Anspruch. Im Rahmen des Projektseminars bereiten die Teilnehmenden das erhobene Datenmaterial auf. Auswertung und Interpretation des Datenmaterials wird in Seminardiskussionen von der Gruppe der Teilnehmer/innen evaluiert und von dem/der Lehrenden intensiv betreut. Ein Bericht über den Forschungsertrag und die Gliederung der geplanten Bachelor-Arbeit muss im Rahmen der Modulabschlussprüfung vorgestellt werden.</p>
Lernziele/Kompetenzen	<p>Das Modul vermittelt anhand der Erprobung von Untersuchungsmethoden an einem exemplarischen Gegenstand („forschendes Lernen“) Grundlagen der kulturalanthropologischen Feldforschungskompetenz. Die Studierenden werden zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Einbezug der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft angeleitet. Absolventen und Absolventinnen des Moduls sollen in der Lage sein, empirische Methoden einzusetzen, erhobene Daten aufzubereiten und den erzielten Forschungsertrag zu bewerten.</p>
Abschlussprüfung	<p>Das Modul schließt mit einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CP.</p>

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 6 „ Abschlussmodul “
Dauer, Angebots- häufigkeit	Nur für Hauptfachstudierende der KAEE. In jedem akademischen Jahr finden im Sommersemester zwei parallel laufende BA-Pflichtmodule 6 statt. Das Abschlussmodul baut auf dem Lehrforschungsprojekt auf und kann nur nach erfolgreicher Absolvierung beider Phasen des Lehrforschungsprojektes begonnen werden: Problemdefinition und Forschungsplanung (Pflichtmodul 4) und Forschung und Auswertung (Pflichtmodul 5). Die Pflichtmodule 4-6 werden themenspezifisch angeboten und müssen demzufolge im zeitlichen Zusammenhang von drei Semestern bei der gleichen Lehrkraft (Projektleiter/in und Modulbeauftragte/r) belegt werden, die zugleich Erstkorrektor/in der Bachelor-Arbeit ist.
Wertigkeit	15 CP (davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Arbeit nach § 23), 2 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	S Seminar „Bachelor-Kolloquium“, 1,5 CP 2 SWS
Lehrinhalte	Der in der Phase 2 des Lehrforschungsprojektes (Pflichtmodul 5) erzielte Forschungsertrag wird nun vor dem Hintergrund der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen in diesem Gebiet (Forschungsstand) diskutiert und eingeordnet. Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung, in der die entstehenden Bachelor-Arbeiten als „work-in-progress“ auszugsweise vorgestellt und diskutiert werden, dem Erstellen der Bachelor-Arbeit (entsprechend der Regelung in § 23) und einer Präsentation der Bachelor-Arbeit („Verteidigung“) in der Modulabschlussprüfung.
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt und prüft die Fähigkeit des/der Studierenden, selbstständig Fragestellungen aus dem Bereich der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie zu entwickeln und mit den zur Verfügung stehenden theoretischen und methodischen Instrumentarien unter Anleitung so zu bearbeiten, dass erzielte Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen und ausserwissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentiert werden können
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) ab. Diese Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 CP, die Prüfung hat einen Umfang von 1, 5 CP.

- 2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „ Ökonomie, Technologie, Kulturen “ (ehemals: "Globalisierung und Transnationalisierung")
Dauer, Angebots- Häufigkeit	Das Modul ist einsemestrig und wird im Regelfall einmal pro Akademisches Jahr angeboten.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Vorlesung 2 CP, 2 SWS FS Forschungsseminar 5 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 L Lektürekurs 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6
Lehrinhalt	Immer mehr Medienprodukte, Konsumartikel, Wissensbestände, Technologien, Organisationsformen sind weltweit verfügbar. Die Globalisierung der Märkte, die internationale Standardisierung von Produkten und die grenzüberschreitende Diffusion immer neuer Konsumangebote können die Vereinheitlichung sozialer Praxisformen und kultureller Orientierungen befördern. Kultur- und sozialanthropologische Forschungen zeigen aber auch, dass die lokale Aneignung global zirkulierender Produkte ganz unterschiedliche Effekte haben kann, ebenso wie die Anwendung global gültiger Standards nicht überall die gleichen Wirkungen hat. Diese unter dem Begriff der "Glokalisierung" bekannten Auswirkungen der globalen Reichweite ökonomischer Prozesse und technologischer Entwicklungen wird in diesem Modul an exemplarischen Fallbeispielen und Forschungsfeldern exploriert. Solche Forschungsfelder betreffen beispielsweise die Wechselwirkungen der globale Verbreitung von Infektionskrankheiten, sozialer Ungleichheit und staatlicher bzw. supranationaler Gesundheitsvorsorge; die transnationale Vernetzung der Finanzmärkte und ihre Auswirkungen auf die Lebensperspektiven und Entscheidungsmöglichkeiten von Menschen in unterschiedlichen Ländern und sozioökonomischen Situationen; die Umstände und Bedingungen der Herstellung von Konsumartikeln des täglichen Bedarfs, die in weltumspannenden Wertketten produziert werden; Nichtregierungsorganisationen, die neue politische Aktionsweisen und Formen des Wissenstransfers entwickeln, um umweltpolitische Anliegen weltweit zu vertreten.
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden werden mit aktuellen Ergebnissen der Globalisierungsforschung in der Kulturanthropologie und anderen Sozialwissenschaften vertraut gemacht. Sie lernen einen kritischen Umgang mit Erklärungsmodellen, die das in der Globalisierung beobachtbare Prozessgeschehen konzeptualisieren ("Modernisierung". "Verwestlichung"). Die kritische Hinterfragung von Begrifflichkeiten, die von territorial gebundenen Kulturen und von nationalstaatlich verfassten Gesellschaften ausgehen, gehört zu den wichtigen Lernschritten im Modul. Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, Globalisierungphänomene zu identifizieren und vor dem Hintergrund der gewonnenen Fachkenntnisse wissenschaftlich informierte Problemdefinitionen zu leisten.
Abschlussprüfung	Die Modulabschlussprüfung ist eine Hausarbeit (5.000 Wörter) oder eine 120 min. Klausur und hat die Wertigkeit von 5 CP.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „ Mobilitäten “ (ehemals "Migration, Ethnizität, Kultur")
Dauer, Angebots-Häufigkeit	Das Modul in einsemestrig und wird im Regelfall einmal pro Akademisches Jahr angeboten.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Vorlesung 2 CP, 2 SWS FS Forschungsseminar 5 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 L Lektürekurs 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6
Lehrinhalt	Grenzüberschreitende Mobilität kennzeichnet die globalisierte Welt. Arbeitsmigranten auf der Suche nach besseren Verdienstmöglichkeiten, Flüchtlinge und Vertriebene aus Kriegs- und Krisengebieten, Exilierte, Ausbildungsmigranten und mobile Hochqualifizierte gehören ebenso zu den heute mobilen Menschen und Bevölkerungen wie auch Touristen und sog. "Lifestyle Migrants". Für die Kulturanthropologie relevant sind die neuen Formen transnationaler Lebensführung, die von diesen Akteuren erprobt und weiterentwickelt werden, ebenso wie die oft temporären und transitorischen Formen der Sozialität. Ebenso interessant sind die Infrastrukturen, die Mobilität ermöglichen, beschleunigen oder auch behindern, insbesondere grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen und Kommunikationsmedien. Mobilitäten können nicht angemessen erforscht werden ohne Berücksichtigung der Formen politischer Regulation, die Mobilität - insbesondere grenzüberschreitende Arbeitsmigration - kontrollieren, fördern oder einschränken. Hierzu gehören die Migrationspolitik staatlicher und supranationaler Akteure, die Praxis von Grenzregimes und die in- bzw. exkludierenden Effekte der Definition von Staatsangehörigkeiten und Zugangs- und Bleiberechten ("citizenship").
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt Theorieentwicklung in der Kulturanthropologie und verwandten Fächern, führt ein in aktuelle Forschungsergebnisse der kultur-anthropologischen sowie genereller der sozialwissenschaftlichen Mobilitätsforschung, vor allem in Europa, und übt die Perspektivierung wissenschaftlicher Probleme an ausgewählten Fallstudien. Die Studierenden werden dazu befähigt, Prozesse und Faktoren des Kulturwandels im Rahmen von Migrationsphänomenen angemessen zu konzeptualisieren. Sie entwickeln eine kritische Problemlösungskompetenz, die Handlungsfähigkeit in transnationalen Berufsfeldern herstellt.
Abschlussprüfung	Die Modulabschlussprüfung ist eine Hausarbeit (5.000 Wörter) oder eine 120 min. Klausur und hat die Wertigkeit von 5 CP.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „Europäisierung“ (ehemals: "Europäische Identität(en)")
Dauer, Angebots- Häufigkeit	Das Modul in einsemestrig und wird im Regelfall einmal pro Akademisches Jahr angeboten.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Vorlesung 2 CP, 2 SWS FS Forschungsseminar 5 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 L Lektürekurs 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6
Lehrinhalt	<p>Aus der Perspektive der Kulturanthropologie ist die politische Integration Europas ein kultureller Prozess, der oft unmerklich, im alltäglichen Funktionieren und Handeln der beteiligten Organisationen und Akteure, geschieht. Die Europäische Union selbst wird in aus diesem Blickwinkel zum kulturellen Artefakt, dessen Herstellung durch unterschiedliche soziale Akteure in lokalen gesellschaftlichen Kontexten es zu untersuchen gilt. Diese "Europäisierung von unten" geschieht im Handeln der Durchschnittsbürger ebenso wie im Berufsalltag von Menschen, die bei EU-Institutionen beschäftigt sind. Auch die Ko-Produktion Europas durch Akteure, die von außerhalb der EU kommen oder dort leben, gehört als Perspektive hierzu. Die umstrittene Grenze EU-Europas und die europäische Peripherie sind deswegen ebenfalls wichtige Beobachtungsfelder.</p> <p>Die in der EU vorangetriebene Vereinheitlichung, Formalisierung und Verrechtlichung von Verfahrensweisen und Maßstäben im ökonomischen und gesellschaftlichen Leben wird von den Akteuren vor Ort unterschiedlich aufgenommen und umgesetzt. Tatsächlich setzen die neuen Formen des Regierens in der EU auf das "Mitmachen" der Bürger, der ökonomischen Akteure und der gesellschaftlichen Institutionen. An die Stelle einer "top-down" Durchsetzung von Gesetzen tritt in vielen Fällen das Aushandeln von Umsetzungsvarianten. Konflikte entstehen in den Spannungsfeldern von Standardisierung und Diversifizierung, von Regionalisierung, Nationalisierung und Transnationalisierung und den Beziehungen von „Zentren" und „Peripherien".</p>
Lernziele/Kompetenzen	<p>Das Modul befähigt dazu, Europäisierung als wirtschaftlich, politisch und kulturell verhandelten Prozess zu analysieren. Dazu gehört insbesondere, die Akteure und Handlungsebenen in diesem Prozess identifizieren und in Beziehung zueinander setzen zu können.</p> <p>Grundlagenkenntnisse der Institutionengeschichte der Europäischen Union und der Reichweite und Wirkungsweise ihrer Politik gehören ebenso dazu wie Wissen über gesellschaftliche Veränderungen in Mitgliedsstaaten, Beitrittskandidaten und sog. Drittländern. Europäisierungsprozesse werden exemplarisch an aktuellen Beispielen behandelt. Die Moduleilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, ihre spezifische kulturanthropologische Perspektive in den Dialog mit anderen Fachdisziplinen, insbesondere Politik- und Geschichtswissenschaft sowie Geographie, produktiv einzubringen.</p>
Abschlussprüfung	Die Modulabschlussprüfung ist eine Hausarbeit (5.000 Wörter) oder eine 120 min. Klausur und hat die Wertigkeit von 5 CP.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „ Das Wissen vom Wissen “
Dauer, Angebots-Häufigkeit	Das Modul in einsemestrig und wird im Regelfall einmal pro Akademisches Jahr angeboten.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Vorlesung 2 CP, 2 SWS FS Forschungsseminar 5 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 L Lektürekurs 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6
Lehrinhalt	<p>Zu modernen sozialen Systemen gehört, - fast selbstverständlich -, die Entwicklung, Veränderung und auch ständige Erweiterung wissenschaftlichen, technischen, administrativen, organisatorischen Wissens. Selbsteinwirkungsfähigkeit und damit verbundene Modernisierungsargumente privilegieren ein scheinbar objektives, überzeitliches Wissensmodell. In den Verläufen ökonomischer, technischer, medialer und wissenschaftlicher Ausdifferenzierung wird dieses Privileg fraglich. Radikaler noch stellen sich Fragen aus den Bereichen der Wahrnehmungs-, Kommunikations- oder Netzwerkforschung. Sie alle zeigen: Wissen ist die Königsdisziplin des Erkennens. Es ist ein Denkvermögen, abhängig von Regeln, Konventionen, Realitätserwartungen und Anwendungsforderungen. Diese These stellt Wissensforschung auf Wissensentstehung und –weitergabe um. Damit stellen sich kultur- und sozialanthropologischen Fragen danach, wie alltägliche Zusammenhänge, professionelle Teilkulturen, Planungs- und Entscheidungsstrukturen auf veränderte Wahrnehmungsbedingungen und also veränderte Wissensbedingungen reagieren. Wie werden sie diese für sich übersetzen, welche Konventionen und Regelwerke werden erfunden, um auswählendes Erkennen in Wissen zu übersetzen? Wie machen sie dieses nutzbar, handhabbar, bedenkenbar? Worin bestehen die Bewertungsmaßstäbe des Nutzens, der Praktikabilität, der Reflexion? Wer formuliert sie? Wie werden sie verbreitet und gefestigt?</p> <p>Wissen ist nicht losgelöst von den soziokulturellen, edukatorischen, qualifikatorischen und institutionellen Bedingungen seines Entstehens, seines Erhaltes, seines Vergessens und seiner Weitergabe, zu beschreiben. Der Schwerpunkt des Wahlpflichtmoduls liegt demnach in der Vermittlung aktueller Erklärungen und Untersuchungen über Wissensentstehung. Wie ist das Gefüge von Wissen, das Menschen über sich und ihre Umwelt erzeugen, aufgebaut? Wie sind Verfügungsrechte, Zulassungsregeln, wie Organisationsformen und Verbreitungsmechanismen formuliert? Wie sind Grenzsetzungen und Austauschstrukturen für Wissen formalisiert und wie werden sie durchgeführt?</p>
Lernziele/Kompetenzen	Mit dem Studium in diesem Modul werden komplexe Zusammenhänge wissensorientierter Kulturen vermittelt. Es werden Kompetenzen entwickelt, Prozesse der Wissensentstehung, ihrer Struktur, ihrer Dynamik auf die kulturellen und sozialen Zusammenhänge zu beziehen, in denen sie stattfinden. Damit verbindet sich die Fähigkeit, diese Prozesse zu bewerten, sie beratend zu begleiten, ihre Bedeutung für die Lebens- und Wissensqualität einer Gesellschaft zu benennen. Die damit angesprochenen Berufsfelder liegen im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Wissensmanagement, in Bereichen der Medien- und Netzentwicklung, von Bildungsinstitutionen und Beratungsagenturen. Die Studierenden lernen über die Wissensgeschichte, die methodischen Fragen und die strukturtheoretischen Lernfelder, wie sich Kulturen über das ihnen eigene Wissen organisieren und wie sie sich verändern können. Hiermit verbindet sich nicht allein wissenschaftliche Grundkompetenz, sondern auch ein entwickeltes Verständnis für die sensiblen und komplexen Zusammenhänge gegenwärtiger und zukünftiger Lebenszusammenhänge.
Abschlussprüfung	Die Modulabschlussprüfung ist eine Hausarbeit (5.000 Wörter) oder eine 120 min. Klausur und hat die Wertigkeit von 5 CP.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „ Kultur (in) der Stadt “
Dauer, Angebots-Häufigkeit	Das Modul in einsemestrig und wird im Regelfall einmal pro Akademisches Jahr angeboten.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Vorlesung 2 CP, 2 SWS, FS Forschungsseminar 5 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 L Lektürekurs 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6
Lehrinhalt	<p>Die Kulturanthropologie bestimmt den Siedlungstyp Stadt über seine kulturellen Spezifika. Die Erklärungsrichtung zielt auf städtische Kultur in zweifacher Weise, nämlich die Formierung von typisch städtischen Einstellungen und kulturellen Dispositiven sowie die Praxisformen und sozialen Beziehungen, die in Städten ausgebildet werden, und die kulturelle Funktion von Städten für ganze Gesellschaften. Die Stadt wird unter dieser Perspektive betrachtet als Ort, der kulturelle Vielfalt und soziale Differenziertheit fördert und damit zugleich die Entwicklung neuer kultureller Formen begünstigt.</p> <p>Städte können von ihren kulturellen Voraussetzungen her als soziale Situationen beschrieben werden, die Wandlungsoffenheit provozieren. Städte sind nicht nur Nährboden für Produktivität im engeren Sinne literarischer und im weiteren Sinne ästhetisch-künstlerischer Entwürfe, sondern auch Orte der Erfindung und Gestaltung neuer Alltagskulturen, die quer liegen können zu ethnischen, nationalen und religiösen Milieus und Klassenkulturen, die die jeweiligen Gesellschaften trennen und teilen. Weit reichende soziale Systeme haben sich immer der Städte und des Städtischen bedient. Territoriale Gesellschaften entstanden mit den Städten und zwischen diesen. Gerade warenwirtschaftliche und industrialisierende Prozesse ließen einen Primat der Gesellschaft gegenüber dem Städtischen entstehen. Die finanzwirtschaftlichen, informations- und medienwirtschaftlichen Globalisierungen lösen diesen Modernisierungsprimat des Gesellschaftlichen auf. An seiner Stelle entsteht eine Kopplung des Städtischen und Globalen, wie z.B. an Global Cities oder vernetzten Städten erkennbar ist. Gesellschaft, im Sinne der sozialen Systemik, büsst an ökonomischer, rechtlicher Regulierungskraft ein.</p>
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul führt ein in sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien, die Urbanität als Lebensform zum Gegenstand haben. „Kultur der Stadt“ bezieht sich dabei auf die Stadt als Idee und Entwurf, während „Kultur in der Stadt“ städtische Alltagskultur, kulturelle Öffentlichkeit(en) sowie Konzepte und Paradigmen staatlichen Planungshandelns bezeichnen kann. Die Studierenden werden mit der Geschichte, dem Forschungsstand und dem Methodeninstrumentarium der internationalen Urban Anthropologie vertraut gemacht. Dies geschieht insbesondere über das Kennenlernen exemplarischer Studien zu urbanen Lebenswelten, sozialen Konflikten und In- und Exklusionsprozessen. Die Studierenden werden befähigt, die Problematik aktueller Stadtentwicklungsphänomene (Stadtumbau infolge von Deindustrialisierung, Suburbanisierung im Stadtumland, soziale Polarisierung und Segregation in Innenstädten, Gentrifizierung) zu erkennen, wissenschaftlich informiert zu thematisieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Sie werden insbesondere in die Lage versetzt, mit ethnografischen Methoden in städtischen Forschungsfeldern Untersuchungen durchzuführen.
Abschlussprüfung	Die Modulabschlussprüfung ist eine Hausarbeit (5.000 Wörter) oder eine 120 min. Klausur und hat die Wertigkeit von 5 CP.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „Medien und Medialität“
Dauer, Angebots-Häufigkeit	Das Modul in einsemestrig und wird im Regelfall einmal pro Akademisches Jahr angeboten.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Vorlesung 2 CP, 2 SWS FS Forschungsseminar 5 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6 L Lektürekurs 3 CP, 2 SWS, Leistungsnachweis nach § 6
Lehrinhalt	<p>Was wir über die Welt wissen, wissen wir durch die Medien. Der Terminus Medien bezeichnet hierbei nicht nur die geläufigen Massenmedien wie Fernsehen, Rundfunk und Printmedien, sondern ganz allgemein jene Artefaktgattung, die Menschen zur Speicherung, Verbreitung und Informierung erfinden und weiter entwickeln, unabhängig davon, ob diese aus organischen und anorganischen Stoffen, oder der Minimierung von Stoffströmen bestehen, wie bei digitalen Medien. Medialität benennt die menschliche Fähigkeit und Absicht, sich mit Zeichen von Gegenständen und Umwelten zu unterscheiden und diese in denkbarer Nähe zu halten, künstliche Umwelten zu entwickeln und Netze symbolischer Beziehungen als Weltbeschreibung oder –versprechen durchzusetzen.</p> <p>Das Modul „Medien und Medialität“ befasst sich mit der Einführung in Themenkomplexe der Kultur- und Sozialanthropologie des Medialen, wie Materialgeschichte der Medien, Medienevolution als sich wechselseitig bedingender Prozess von Variation und Selektion, Medienkulturen, Kulturen des Entwerfens von Medien, mediale gebrauchskulturelle Felder, Theorien zu Kommunikation, Interaktion und Interaktivität, Netzmedialität, Herrschaftsmonopole herstellende und unterwandernde Technologien, Praxen und Prozesse, u.a. Die Studierenden erlangen so Orientierungs- und Strukturwissen, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Theorien und Methoden mit dem Ziel des Erwerbs von reflexiver Medienkompetenz.</p>
Lernziele/Kompetenzen	Reflexive Medienkompetenz ist aus keinem heutigen Berufsfeld mehr wegzudenken, so dass ein Modul „Medien und Medialität“ zukunftsorientiert reagierend auf alle Berufsfelder - sowohl in wissenschaftlichen wie in nichtwissenschaftlichen Bereichen - künftige Entscheidungsträger/innen zur eigenständigen wissenschaftlich fundierten Beobachtung, Analyse und Bewertung von medial gestützten Globalisierungs- und Universalisierungsphänomenen befähigt
Abschlussprüfung	Die Modulabschlussprüfung ist eine Hausarbeit (5.000 Wörter) oder eine 120 min. Klausur und hat die Wertigkeit von 5 CP.

Anhang 3 Idealtypischer Studienverlaufsplan Bachelor Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

Studien-jahr	Semester	Pflichtmodule	CP	Wahlpflicht-/ Neben-fachmodule	CP	Summe CP
1	1.	Pflichtmodul 1	15	1. Nebenfach 1. Wahlpflichtmodul	15	60
	2.	Pflichtmodul 2	15		15	
2	3.	Pflichtmodul 3	12	2. Wahlpflichtmodul 2. Nebenfach 3. Nebenfach	15	63
	4.	Pflichtmodul 4	6		15	
3	5.	Pflichtmodul 5	12	3. Wahlpflichtmodul 4. Nebenfach	15	57
	6.	Pflichtmodul 6	15		15	
Gesamt:						180

Anmerkungen:

- Im Durchschnitt sollten pro Semester 30 CP erarbeitet werden.
- Als Auslandssemester werden das 3. oder das 5. Semester empfohlen.
- Der Studienverlaufsplan berücksichtigt den Studienbeginn zum Wintersemester.
- Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel einmal pro akademisches Jahr angeboten.
- Die Wahlpflicht- und Nebenfachmodule können auch so belegt werden, dass eine andere CP-Zahl pro Semester erzielt wird. Insgesamt müssen 60 CP im Nebenfach gesammelt werden.

Anhang 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- 1. Pflichtmodule

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen	Leistungsleistungen		
		Semester Wochenstunden (SWS)	Credit Points (CP)	Leistungsnachweise nach § 6
Pflichtmodul 1: Einführung in die Kultur-anthropologie und Europäische Ethnologie		8	15	
V: Einführungsvorlesung	=====	2	1,5	
Ü: Wiss. Arbeiten u. forschend. Lernen	=====	2	3	Leistungsnachweis
PS: Einführung in die Kulturtheorien	=====	2	3	Leistungsnachweis
T: Einf. in die Kulturtheorien	=====	2	1,5	Teilnahmenachweis
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit		6	
Pflichtmodul 2: Einführung in das forschende Lernen		8	15	
V: Wissenschaftstheorien	=====	2	1,5	
PS: Meth. Emp.Kulturforsch.	=====	2	3	Leistungsnachweis
PS: Problemdef. u. Forschungsdesign	=====	2	3	Leistungsnachweis
T: Medienwerkstatt	=====	2	1,5	Teilnahmenachweis
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit		6	
Pflichtmodul 3: Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung		2 SWS + 270 Stunden Praktikum	12	
Ü: Praxisbezogene Übung	=====	2	2	
Praktikum	=====	270 Stunden	9	Teilnahmenachweis
Praktikumsbericht	=====		1	
Pflichtmodul 4: Lernforschungsprojekt Phase 1		2 SWS + 180 Stunden Feldforschung in Pflichtmodul 4 und 5	6	
PS: Problemdefinition u. Forschungsdesign	=====	2		Leistungsnachweis
Pflichtmodul 5: Lernforschungsprojekt Phase 2		2 SWS + 180 Stunden Feldforschung in Pflichtmodul 4 und 5	12	
PS: Forschung u. Auswertung	=====	2	3	Leistungsnachweis
Exkursion emp. Feldforschung	=====		6	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	mündl. Gruppenprüfung		3	
Abschlussmodul			15	
Bachelor-Kolloquium	=====		1,5	
Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung		1,5	
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit		12	
Summe Pflichtmodule		22 SWS + 270 Stunden Praktikum (PM 3 und 180 Stunden Feldforschung PM 4 und 5)	75	

- 2. Wahlpflichtmodule

Exemplarische Darstellung: drei Wahlpflichtmodule müssen absolviert werden; sechs Wahlpflichtmodule werden angeboten. Beschreibungen der Lehrinhalte und Lernziele siehe Anhang 2.

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen			
		Semester Wochenstunden (SWS)	Credit Points (CP)	Leistungsnachweise nach § 6
Wahlpflichtmodul A		6	15	
Vorlesung	=====	2	2	
Forschungsseminar	=====	2	5	Leistungsnachweis
Lektürekurs	=====	2	3	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	Klausur o. Hausarbeit		5	
Wahlpflichtmodul B		6	15	
Vorlesung	=====	2	2	
Forschungsseminar	=====	2	5	Leistungsnachweis
Lektürekurs	=====	2	3	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	Klausur o. Hausarbeit		5	
Wahlpflichtmodul C		6	15	
Vorlesung	=====	2	2	
Forschungsseminar	=====	2	5	Leistungsnachweis
Lektürekurs	=====	2	3	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	Klausur o. Hausarbeit		5	
Summe Wahlpflichtmodule		18 SWS	45	

Abkürzungen:

- V = Vorlesung;
- Ü = Übung;
- FS = Forschungsseminar;
- PS = Proseminar;
- T = Tutorium;
- L = Lektürekurs;
- K = Kolloquium